

die rheinabwärts über Lobith, sowie die von der Schelde über Hansweert auf Niederländisches Gebiet übertretenden Flussfahrzeuge gesundheitspolizeilicher Untersuchung unterzogen wurden, am 28. d. Mts. außer Wirksamkeit tritt.
Coblenz, den 28. October 1893. I b. 3921.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.
1382. 1405. In Gemäßheit der unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1894 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

- 1, zum Oftertermin am 8. und 9. Mai,
- 2, zum Herbsttermin am 9. und 10. October stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

- 1, Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2, sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
 - 1, das Zeugniß über diese Prüfung;
 - 2, ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b) von den übrigen Bewerberinnen:
 - 1, ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
 - 2, ein Tauf- bzw. ein Geburtschein;
 - 3, ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist;
 - 4, ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
 - 5, ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
 - 6, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

- a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug;
- b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

- c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
- d) ein Frauenhemd;
- e) einen alten Strumpf, in welchem ein Faden neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
- f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorkommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicker;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
eine Körperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestricke lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gestricke Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 4. October 1893. S. C. 14392.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: Iphenpliz.

1383. 1396. Polizei-Verordnung für die Friedrich Krupp'sche Privat-Anschlußbahn. Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, zweite Abtheilung, für die im Stadt- und Landkreise Essen befindliche Friedrich Krupp'sche Privat-Anschlußbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Zustand der Bahn.

§. 1. Spurweite.

Die Spurweite soll im Lichten, zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Geleisen 1,435 Meter betragen.

§. 2. Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke

das Verhältniß von 40⁰/₁₀₀ (1:25) in der Regel nicht überschreiten.

Ausnahmen sind in Nebengeleisen und in vorübergehend gelegten Geleisen zulässig.

§. 3. Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll nicht kleiner als 100 Meter sein.

§. 4. Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung das Maafß von 35 Millimeter nicht überschreiten.

§. 5. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß sie ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 25) befahren werden kann.

2. Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6. Umgrenzung des lichten Raumes.

Die Geleise müssen fortwährend in einer solchen Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Wagen und Lokomotiven, soweit die Geleise überhaupt für Lokomotiven bestimmt sind, sich ungefährdet auf denselben bewegen können.

§. 7. Einfriedigungen der Bahn.

1. Schutzwehren sind an solchen Wegen zu errichten, welche unmittelbar neben einem mit Lokomotiven zu befahrenden Geleise herlaufen und welche höher als das Bahnplanum liegen.

2. In angemessener Entfernung vor verkehrreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

3. Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§. 8. Werkzeichen.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Werkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Geleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise gehindert wird.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden kann.

§. 10. Einrichtung der Lokomotiven.

1. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungs-Manometers befinden durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

2. Jede Lokomotive muß versehen sein;

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandhöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maafß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt.

Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt.

Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfseife.

§. 11. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchung der Lokomotiven.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind.

Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen.

Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbe-

hörde hierbei verbleiben.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckprobe und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12. Läutevorrichtungen der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§. 13. Bahnräume, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirn und Rückseite der Lokomotiven müssen Bahnräume angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 14. Bremsen der Lokomotiven.

Tenderlokomotiven müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 15. Federn, Zug- und Stoßapparate.

Sämmtliche Wagen mit Ausnahme der nur für den innern Verkehr im Werke bestimmten müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 16. Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§. 17. Stärke der Radreifen.

Bei den Lokomotiven muß die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsmuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§. 18. Untersuchung der Wagen.

1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 19. Bezeichnung der Wagen.

1. Jeder Wagen, welcher ausschließlich für den innern Verkehr der Friedr. Krupp'schen Eisenbahn bestimmt ist, muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist, a. die Zugehörigkeit zur Friedr. Krupp'schen Eisenbahn, b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in der Werkstätte geführt wird;

c. Das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;

d. das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;

e. Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

§. 20. Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Hauptbahnen eingestellt, beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß möglichst oft auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nach Ansicht der Krupp'schen Eisenbahnverwaltung besondere Vorsicht erfordert insbesondere auch bei verkehrreichen in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen, ist eine Bewachung der Bahn statthast.

3. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzelnen fahrenden Lokomotive an einem in Schienhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer rechtzeitig vor Erreichung des Ueberganges bis zu diesem hin die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten.

Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

4. Beim Schieben der Züge liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachhabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter auf einem der vordersten Wagen des Zuges ob.

§. 22. Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden.

§. 23. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer der Bremse an der Lokomotive so viele Bremsen an Wagen vorhanden und besetzt sein, daß der 7. Theil der Wagenachsen gebremst werden kann.

2. Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagen-

achsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.

3. Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

4. Den Stationsvorstehern, sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke gebremst werden muß.

§. 24. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekopelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach §. 23 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 25. Größte zulässige Fahrgewindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgewindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird auf 15 km in der Stunde festgesetzt, soweit nicht für einzelne Gleise eine geringere Geschwindigkeit von der Krupp'schen Eisenbahnverwaltung vorgeschrieben wird.

§. 26. Langsamfahren.

1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgewindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit besonders festzusetzen.

§. 27. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

§. 28. Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

§. 29. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 30. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 31. Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§. 12).

§. 32. Führung der Lokomotiven.

1. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind.

2. Dieselben müssen ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung dargethan haben.

3. Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Signalwesen.

§. 33. Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

„der Zug soll langsam fahren“ und

„der Zug soll halten.“

§. 34. Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

Für die Uebergabegleise, welche von Zügen der Staatsbahn befahren werden, müssen die Weichensignale der Signalordnung entsprechen.

§. 35. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§. 36. Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

„Achtung,“

„Bremsen anziehen,“ und

„Bremsen loslassen.“

§. 37. Elektrische Verbindungen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung untereinander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern oder sonstigen elektrisch betriebenen, zur Verständigung über die Zugfolge dienenden Apparaten ausgerüstet sein.

§. 38. Signalordnung.

Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Die Signale in den Uebergabegleisen, welche von Zügen der Staatsbahn befahren werden, müssen der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands entsprechen.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 39. Allgemeine Bestimmungen.

Das Publikum hat den dienstlichen Anordnungen der mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 40. Betreten der Bahnanlagen und der Stationen. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertreter, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug nähert.

3. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

4. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

5. Es ist untersagt die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

6. Jede Beschädigung der Bahn und dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

VI. Bahnpolizeibeamte.

§. 41. Bezeichnung und Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Berrichtungen folgender Beamten betraut sind:

- 1, der Stationsbeamten,
- 2, der Rangirmeister,
- 3, der Bahnmeister,
- 4, der Weichensteller,
- 5, der Bauingenieure,
- 6, der Betriebs-Kontroleure,
- 7, der Vorsteher der Eisenbahnverwaltung.

2. Die Bahnpolizeibeamte müssen bei Ausübung ihres Dienstes das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder

mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

3. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in §. 40 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

4. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

5. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

6. Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§. 42. Dienstanweisung.

Allen in §. 41 genannten Bahnpolizeibeamten, sowie den sonst im Eisenbahnbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitern (Lokomotivführern, Heizern, Rangirern, Bremsern, Telegraphisten u. s. w.) sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Hauptbahn ausgeführt, so gelten für alle Beamte, welche bei der Beaufsichtigung und dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Hauptbahn ergangenen oder ergehenden Dienstanweisungen und Vorschriften.

§. 43. Befähigung.

1. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

2. Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

3. Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.

§. 44. Verhalten der Bahnpolizeibeamten. Personalakten.

1. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen

sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

2. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 45. Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 46. Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

1384. 1418.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 43. Jahreswoche vom 22./10. bis 28./10.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	13	5	—	—
Clebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	3	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	1	—
Eberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	4	1	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	20	3	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	2
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	23	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	—	—
Summe	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—	23	—	48	—	213	35

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

VII. Aufsichtsbehörden.

§. 47. Aufsichtsbehörde ist der königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf. Die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung erfolgt durch das königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Essen.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 48. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 49. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 18. Juni 1879 (I. III. B. 3131), Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf für 1879, Seite 248 ff., hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1893. I. III. B. 8965.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1385. 1401. Auf Grund der §§. 2 und 3 der Rörordnung für Privatbeshäler vom 26. September 1880 (Amtsbl. S. 345) bringe ich nachstehend das Verzeichniß der für die diesjährige Rörung bestimmten Termine zur Kenntniß der Betheiligten.

Nummer des Rörbezirks.	Der Rörbezirk besteht aus den Kreisen.	Tag und Stunde der Rörung.	Rörort und Bezeichnung der Stelle, an der die Rörung stattfindet.
I.	Düsseldorf (Stadt und Land), Mettmann, Solingen, Lennep, Barmen, Elberfeld, Remscheid	Montag, den 13. November cr., Vormittags 8 ^{3/4} Uhr,	Bohwinkel, hinter dem Hause des Wirthes Gustav Stöcker.
II.	Duisburg, Mülheim a./d. Ruhr, Essen (Stadt und Land)	Am selbigen Tage Nachmittags 2 ^{1/4} Uhr	Oberhausen, auf dem Viehmarkte.
III.	Rees	Dienstag, den 14. November cr., Vormittags 10 Uhr	Empel, vor dem Hause des Gastwirths Ruiter.
IV.	Moers	Am selbigen Tage Nachmittags 3 Uhr	Menzelen, auf der Chaussee vor dem Hause des Wirths H. Remy am Bahnhof.
V.	Cleve	Mittwoch, den 15. November cr., Vormittags 9 ^{1/2} Uhr	Cleve, auf dem „neuen Wall“ vom Hotel Berweyen bis zur Gasfabrik.
VI.	Geldern	Am selbigen Tage Nachmittags 2 Uhr	Geldern, am Bahnhof der Strecke Venlo-Wesel.
VII.	Kempen, Crefeld (Stadt und Land), M.-Glabach (Stadt und Land), Grevenbroich, Neuß	Donnerstag, den 16. November cr., Vormittags 8 ^{1/2} Uhr	Crefeld, städtischer Schlachthof.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1893. I. III. A. 7444.

1386. 1402. Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Düsseldorf und zwar der II. Abtheilung vom 17. d. Mts. und der I. Abtheilung vom 24. d. Mts. ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Regierungsbezirk Düsseldorf der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf Freitag den 17. November festgesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

B. A. I. 4720 II. 3853.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1893.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. und II. Abth. J. B.: Büsgen.

1387. 1403. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte William C. Emmet in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1893. I. II. A. 8336.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1388. 1413. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat beschlossen, behufs Pastorirung der im Ostafrikanischen Küstengebiet wohnenden evangelischen Deutschen einen Geistlichen dorthin zu entsenden, welcher in Dar-es-Salaam seinen Wohnsitz nehmen und von dort aus die übrigen Küstenplätze, an denen sich evangelische Deutsche in größerer Zahl finden, besuchen soll. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel hat die genannte Behörde mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs eine Kirchenkollekte für den Umfang der älteren Provinzen angeordnet, welche am 22. No-

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

vember d. J. (Bußtag) stattfinden soll. Indem wir dies hierdurch unter Hinweis auf den Zweck der vorbezeichneten Kollekte zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerklassen unseres Bezirks an, die gesammten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1893. II. B. 3168.

königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1389. 1421. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. December 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin am 21. Oktober 1893.

A. Oesterreich.
bafat.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Kograd und Preßburg.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1893. I. M. 6980.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1390. 1422. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 7. September d. J., Nr. 13428, dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde von Wemb, im Kreise Geldern, die Erlaubniß erteilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer Kirche

in Wemb eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind folgende Personen beauftragt worden: 1. Jos. Frommhold, 2. Heinr. Schenk, 3. Christian Schenk, 4. Joseph Theuvissen, 5. Pet. Joh. Bersürth, 6. Jacob Berhejen, 7. Wilh. Hoolmann, 8. Wilh. Evers, 9. Peter Hiep, 10. Peter Baeks, 11. Theodor Wintels, 12. Lukas Weegen, 13. Aug. Terstappen, sämtlich zu Wemb, 14. Franz Sprünken in Kevelaer, 15. Pet. Math. Janssen in Aldekerk, 16. Jacob Kollbroder in Goch, 17. Ernst Haefs in Nieder-Elten, 18. Theodor Friederix in Crefeld, 19. Victor Lohe in Essen, 20. Herm. Vonderstein in Kellinghausen, 21. Herm. Drooff in Heisingen, 22. Eduard Berghausen in Crefeld, 23. Heinr. Hoolmann in Kevelaer.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1893. P. II, 1625.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1391. 1423. Meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juli d. J., I. II. A. 1781, (Amtsbl. S. 389) wird hierdurch insoweit abgeändert, als ferner auch die Oberbürgermeister der Städte Crefeld, Essen und M.-Gladbach zur Ausstellung von Auslands-Reisepässen befugt sind.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1893. I. II. A. 7728.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1392. 1425. Die Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen aus Holland über die Grenzstation Cranenburg wird außer am Mittwoch und Sonnabend auch am Freitage unter den in meiner Bekanntmachung vom 11. April bezw. 26. Juli d. J. Nr. I. M. 2236 bezw. 4548 (Amtsblatt S. 193 bezw. 401) angegebenen Bedingungen gestattet.

Die Untersuchungsstunden werden in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 9. August d. J. Nr. I. M. 4819 (Amtsbl. S. 433) wie folgt anderweit festgesetzt. Die Untersuchung erfolgt in Rymwegen und zwar 1. am Mittwoch von 10 bis 3 Uhr, 2. am Freitag von 4^{1/2} bis 6 Uhr, 3. am Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Morgens und von 4^{1/2} bis 5^{1/2} Uhr Nachmittags.

Eine Untersuchung an den Einfahrtagen außer der angegebenen Zeit findet nur dann statt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, der Kreisthierarzt vorher benachrichtigt und nicht anderweit verhindert ist.

Düsseldorf, den 2. November 1893. I. M. 7099.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1393. 1400. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 5, Nr. 276 der Gemeinde Wighelden.

Wighelden Bd. 4, Artikel 166/4.
Opladen, den 21. Oktober 1893.
Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1394. 1406. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Dillrath erfolgt ist. Ausgenommen sind die Parzellen Flur 1, Nr. 264/IV.408, Flur 2, Nr. 657 und 389.
Dülken, den 28. Oktober 1893. I. 71.

Königliches Amtsgericht III.

1395. 1407. Die Grundbücher der sämtlichen Grundstücke aus den Gemeinden Lenney Außenbürgererschaft und Lenney Stadt, welche mit allerhöchster Genehmigung (Kabinetts-Ordre vom 21. November 1892) der Stadtgemeinde Remscheid zugeschlagen worden sind, sind heute an das Königliche Amtsgericht zu Remscheid abgegeben worden und werden vom 31. Oktober 1893 an von diesem Gericht weitergeführt. Im Anschluß an die Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 18. Oktober 1890 und 15. August 1891 (Nr. 42 bezw. Nr. 33) wird des Weiteren bekannt gemacht, daß bei dem Amtsgericht zu Remscheid von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an auch die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die in dem abgetrennten Bezirk liegenden Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht stehen. (Die nach §. 2 der Grundbuchordnung nur auf Antrag anzulegenden Parzellen und nachstehende aus öffentlichen Wegen herrührende jetzt erst katastermäßig festgestellte Grundstücke Flur I, 330/18, Flur II, 572/122, 565/123 pp., 564/135, 583/140pp., 604/0.140pp., 605/0.140pp., 584/145pp., 587/146, 588/148, 593/149, 594/149, 602/152, 599/153.)
Lenney, den 30. Oktober 1893. II. Nr. 1.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1396. 1408. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hochemmerich, Kreis Moers, erfolgt ist. Ausgenommen hiervon sind folgende Grundstücke:

1. (Eigenthümer: Schule zu Asberg), Flur 1, Nr. 527;
2. (Eigenthümer: Schule zu Emmerich), Flur 2, Nr. 271, 445, Flur 3, Nr. 94, 95, 95a, 372, Flur 5, Nr. 455, 468, 476;
3. (Eigenthümer: Königlich Preussische Staats-Eisenbahnverwaltung Köln linksrheinisch), Flur 1, Nr. 694/172, Flur 2, Nr. 701/43, Flur 3, Nr. 847/123, 128, 849/129, 851/132, 853/133, 855/137, 857/139, 859/143, 862/146, 864/149, 866/152, 868/153, 676/155, 870/156, Flur 4, Nr. 320/1, 598/2, 601/17, 616/61 pp., 609/62, 482/66.85, 481/66, 480/66, 479/67, 730/68, 495/78.81, 496/79.80, 497/79.80, 498/80, 500/81.117, 544/80, 605/85, 604/87, 484/84.85, 485/87.259, 509/88, 505/90.117, 624/96.118, 626/96.118, 628/96.118, 630/96.118, 632/96.118, 603/105 pp., 599/4.115, 600/4.115, 634/119, 636/122, 638/123, 335/120, 336/121, 337/124, 338/125, 640/126, 642/127, 644/130, 646/131, 648/134, 650/135, 652/135, 141, 654/142, 655/143.146, 341/144, 342/145, 470/239.268, 461/242, 462/241, 676/258, 455/258, 622/259 pp., 619/259.270, 620/259.270, 539/258, 540/258, 541/258, 542/242.258, 463/262, 464/262, 475/268, 476/269, 477/258.270,

468/270, 617/270, 618/270, 722/270, Flur 5, Nr. 1069/267 pp., 1070/278 pp., 719/287.304, 710/305, 709/305, 708/305.306;

4. (Eigenthümer: Wittve Heinrich Scherpenberg, geborene von der Thuyßen, Ackerin zu Hochstraß), Flur 1, Nr. 512;

5. (Eigenthümer: Domaine Warden), Flur 2, Nr. 707/241.241a, Flur 3, Nr. 681/1.2;

6. (Eigenthümer: Rheinstrom-Baubertwaltung), Flur 3, Nr. 637/1;

7. (Eigenthümer: Todtengilde zu Emmerich), Flur 2, Nr. 254;

8. (Eigenthümer: Schützengesellschaft zu Emmerich), Flur 2, Nr. 255;

9. (Eigenthümer: Kirche evangelische zu Emmerich), Flur 2, Nr. 259, Flur 3, Nr. 26, 646/26a, 572, Flur 5, Nr. 990/26 pp.;

10. (Eigenthümer: Pastorath evangelisches zu Emmerich), Flur 2, Nr. 293, 304, 315, Flur 3, Nr. 70, 71, 72, 73, 73a, 366, Flur 5, Nr. 462, 24, 893/25, 989/27, 449, 479;

11. (Eigenthümer: Armen zu Emmerich), Flur 2, Nr. 326, 338, 799/397, Flur 3, Nr. 88, Flur 4, Nr. 243, Flur 5, Nr. 552/140, 494;

12. (Eigenthümer: Armen zu Friemersheim), Flur 3, Nr. 69, 69a;

13. (Eigenthümer: Deichschauverbände Emmerich zu Werthausen), Flur 3, Nr. 739/div.;

14. (Eigenthümer: Wilhelm Hülsen, Ackerer in Atrop), Flur 3, Nr. 879/228 pp.;

15. (Eigenthümer: Küsterei evangelische zu Emmerich), Flur 5, Nr. 873/40 pp.

Die im §. 1 des bezeichneten Gesetzes aufgeführten Gesetze treten für alle Grundstücke der Gemeinde Hochemmerich, nur die vorstehenden ausgenommen, mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Blattes in Kraft.

Moers, den 30. Oktober 1893. Hochemmerich I. 13/93.
Königliches Amtsgericht II.

1397. 1409. Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde Boisheim ist begonnen.

Dülken, den 28. Oktober 1893. Gen. I. Nr. 72.
Königliches Amtsgericht.

1398. 1412. Das Grundbuch ist ferner angelegt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde Büttgen:

Flur 10, Nr. 122;

Flur 13, Nr. 38.

Neuß, den 25. Oktober 1893.

A. G. 6.

Königliches Amtsgericht.

1399. 1410. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Kataster-Gemeinde Batmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/3, Nr. 569/268, 589/272, 590/272;

Flur I/6, Nr. 275/71;

Flur I/7, Nr. 269/17, 270/17, 271/17;

Flur I/13, Nr. 1601/0.105, 1183/77, 1269/193;

Flur I/16, Nr. 520/44.45, 521/44.45;

Flur I/20, Nr. 422/2.45, 424/2.45, 204/47, 46;

Flur I/26, Nr. 712/31;

Flur I/27, Nr. 1476/0.264, 1477/0.266, 1478/0.265.

Barmen, den 30. Oktober 1893. G. A. I. 1. II. Vol.

Königliches Amtsgericht VII.

1400. 1411. Betreffend die Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch hat für die nachbenannten Katastergemeinden begonnen und läuft ab:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörende Gemeinde:

Grimlinghausen am 15. November 1893.

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen gehörende Gemeinde:

Rath und das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Sylvester am 1. April 1894.

Die nachfolgenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragenen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des

§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wiederruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits

eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums-Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Neuß und Ratingen, am 4. November 1893.

A. G. Nr. 16/55.

1401. 1419. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Rheurdt hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses zweite Abtheilung hier selbst vom 31. August d. J. als zum Ausbau des Kommunalweges von Camp nach Alderkert erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rheurdt belegenen Grundfläche angeordnet:

Größe der zu enteignenden Grundflächen	Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnoort.
	Nr. □ Mtr.	Flur Nr.		
2 80	4 1043/0,408	Goswin Coz, Schmiedemeister	Rheurdt.	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 15. November 1893**, Nachmittags 1 1/2 Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Rheurdt anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. November 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

1402. 1417. In der diesseitigen Bekanntmachung über die erfolgte nachträgliche Anlegung des Grundbuchs für Grundstücke der Katastergemeinde Nieder-Wermelskirchen (Amts.-Bl., Stück 42, S. 581, Nr. 1323) sind 2 Druckfehler enthalten. Es heißt unter: a. Zeile 4: Flur 2 Parzelle 692/339, 340 und unter b. Zeile 1: 1075/333, 340; Es muß richtig heißen: bei a. 962/339, 340 und bei b. 1075/339, 340.

Wermelskirchen, den 26. Oktober 1893. G. R. V. Nr. 19.

Königliches Amtsgericht.

1403. 1424. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Königlichen Proviantämter nach den für dieselben bestehenden Bestimmungen gehalten sind, bei Beschaffung ihres Bedarfs an Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh in erster Linie die Angebote von Produzenten zu berücksichtigen, sofern von den letzteren die vorerwähnten Naturalien in dem nöthigen Umfange und der vorgeschriebenen Güte, sowie zu gangbaren bzw. annehmbaren Preisen zu erlangen sind.

Erwünscht ist es, wenn die Produzenten direkt und ohne Vermittelung von Zwischenhändlern mit den Magazinverwaltungen verkehren.

Die Vorschriften, welche den Proviantämtern bei der Beschaffung von Naturalien hinsichtlich der Beschaffenheit als Anhalt dienen, sind folgende:

1. Körnerfrüchte: Weizen, Roggen und Hafer.

Im Allgemeinen muß gute Körnerfrucht ausreifen, gleichmäßigen, vollen, trockenen, dünnchaligen Körnern von nicht zu geringer Größe bestehen, rein von Mutter-

korn und Brand sein, einen süßlichen Geschmack sowie einen gesunden bzw. nicht fremdartigen Geruch, auch keinen Darrgeruch haben.

Eine gute Körnerfrucht muß ferner möglichst frei sein von verkümmerten und ausgewachsenen Körnern, darf in auffälliger Weise nicht mit Rade, Widen, Solch, Tresepe oder anderen Unkrautsamen besetzt, nicht staubig und mit Sand, Erdklümpchen sowie sonstigen Unreinigkeiten vermischt sein.

Körnerfrüchte, mit schädlichen Insekten oder Spuren derselben wie Wurmgespinnnt u. s. w. besetzt, sind nicht magazinmäßig. Bei der Beurtheilung der Güte der Körnerfrüchte kommt insbesondere auch das Gewicht in Betracht.

Das magazinmäßige Mindestgewicht soll beim Weizen 189 Gramm, Roggen 179 Gramm, Hafer 112 Gramm für das Viertelliter nach dem Getreideprober betragen.

2. Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben, darf nicht erheblich mit solchen Gräsern und Kräutern vermischt sein, welche keinen oder nur geringen Nährwerth besitzen oder den Pferden widerlich bzw. schädlich sind. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

3. Das Stroh muß Roggen-Dangstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Disteln vermischt und durch Mäusefraß beschädigt sein. J.-Nr. 872. 9. 93. Abth. II. Münster, den 12. Oktober 1893.

Königliche Intendantur 7. Armee-Korps.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 193, 194, 195 und 196.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...

1402-1417	1418-1433	1434-1450
1402-1417	1418-1433	1434-1450

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...

Stärke die öffentlichen Bücher Nr. 104 105 und 108

1402 1417. In der ersten Beziehung...
 1403 1421. In der zweiten Beziehung...
 1404 1430. In der dritten Beziehung...
 1405 1440. In der vierten Beziehung...
 1406 1450. In der fünften Beziehung...
 1407 1460. In der sechsten Beziehung...
 1408 1470. In der siebten Beziehung...
 1409 1480. In der achten Beziehung...
 1410 1490. In der neunten Beziehung...
 1411 1500. In der zehnten Beziehung...